

SATZUNG

Stand vom
11. Juli 2024

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt ab 01.01.2020 den Namen „Automotive Solution Center for Simulation“ (ehemals „Automotive Simulation Center Stuttgart“).
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Tätigkeiten

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die anwendungsorientierte Forschung auf dem Gebiet der Entwicklung bis hin zum Betrieb von Mobilitäts- und Transporteinheiten durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken zu fördern und den Transfer von Erkenntnissen aus der Wissenschaft im Bereich Computersimulation zu unterstützen und zu beschleunigen. Er führt zu diesem Zweck selbst gewählte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Auftragsforschung durch.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 1. Konzeption und Durchführung von Forschungsvorhaben zur Entwicklung prozess-orientierter Modelle und computergestützter Simulationsmethoden für die Lösung interdisziplinärer fachlicher Fragestellungen, insbesondere wenn diese hohe Anforderungen an die Simulationsumgebungen und die Rechenleistung stellen, in eigenen Einrichtungen oder in Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen.
 2. Zusammenführung der in der Forschung tätigen Kräfte mit der Praxis zum Zwecke des gegenseitigen Austausches über aktuelle Fragestellungen, zur Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Modellierung und Simulation für die Anwendung in der Praxis einschließlich der methodisch orientierten Unterstützung der Nutzer sowie zur Weiterentwicklung der Forschung auf dem Gebiet der computergestützten Simulation, des High Performance Computings sowie der künstlichen Intelligenz und seiner Anwendungen.
 3. Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Publikationen, Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie andere Vorhaben der Wissensvermittlung und des Technologietransfers. Dabei sind die Arbeitsergebnisse zeitnah zu veröffentlichen.
 4. Förderung und Durchführung der wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung im Bereich der computergestützten Simulation, des High Performance Computings sowie der künstlichen Intelligenz und seiner Anwendungen in Zusammenarbeit mit den Hochschulen.
 5. Einwerbung und Unterstützung von öffentlichen Förderprojekten. Akquisition, Realisierung und Umsetzung dieser sowie Verbreitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse.
 6. Kommunikationsmaßnahmen zur Sichtbarmachung des Technologiefeldes und seiner Forschungsfragestellungen zum branchenübergreifenden Technologietransfer.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit (Vereinigungen) werden, die den Vereinszweck fördern wollen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Bei juristischen Personen und Vereinigungen ist dabei jeweils anzugeben, wer die Vertretung im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel der Vertretung ist mitzuteilen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. bei juristischen Personen und Vereinigungen durch deren Auflösung
 3. durch Austritt
 4. durch Streichung von der Mitgliederliste
 5. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig oder fristlos zum Zeitpunkt einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrags des austretenden Mitglieds, sofern das Mitglied der Erhöhung nicht zugestimmt hat.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und schriftlicher Androhung der Streichung mit seiner Verpflichtung zur Zahlung festgelegter Beiträge, Gebühren und Umlagen im Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Äußerung ist vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge, Umlagen**

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Sie können für juristische Personen und Vereinigungen bis zu 22.000 €, für natürliche Personen bis zu 220 € im Geschäftsjahr betragen. Die jeweilige Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden durch eine **Beitragsordnung** festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sollten die nachfolgenden Mitgliedergruppen repräsentieren:

1. Wissenschaft & Forschung
2. Entwicklung, Bau und Betrieb von Mobilitäts- und Transporteinheiten (Gesamtsystem und/ oder Komponenten)
3. Technologieanbieter im Bereich Daten, Software und Hardware
4. Dienstleister und Berater

Vertreter aus weiteren Kategorien mit Bezug zum Vereinszweck sind zulässig. Ein Mitglied muss Leiter einer Forschungseinrichtung, oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Stuttgart sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist im ASCS e.V. nicht zulässig.

- (2) a) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
b) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Er kann dabei auch bestimmen, dass die bisherige Position des Ausgeschiedenen (Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender) durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen wird und für dessen Position ein Nachfolger gewählt wird.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Mit der Einberufung sind die zur Beschlussfassung vorgesehenen Gegenstände mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertreter anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich; Stimmenthaltungen sind wie nicht erschienene Vorstandsmitglieder zu behandeln, werden also nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Leiter der Sitzung zu unterschreiben.

- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren auf schriftlichem oder elektronischem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren und zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 9

Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der laufenden Geschäfte eine/en Geschäftsführer/in als besondere/en Vertreter/in gem. § 30 BGB zu bestellen.

Zu den Aufgaben der/des besonderen Vertreters/in gehört insbesondere das Gewinnen weiterer Mitglieder, die Akquisition und Realisierung von Forschungsvorhaben im privaten und öffentlichen Bereich, die Leitung der Geschäftsstelle sowie die Erstellung und Einhaltung des Businessplans.

§10

Geschäftsstelle

- (1) Der Verein errichtet zur Erfüllung seiner Aufgaben am Vereinssitz eine Geschäftsstelle. Der Unterhalt der Geschäftsstelle wird aus den Vereinsmitteln getragen.
- (2) Die Geschäftsstellenleitung wird vom Vorstand bestellt. Sie hat dem Vorstand über ihre Tätigkeit in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten und nach den Weisungen des Vorstands die Geschäfte zu führen.
- (3) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und übernimmt die Protokollführung.

§ 11

Mitgliederversammlung, Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Vereinigungen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die dem Vorstandsvorsitzenden benannten Vertreter (§ 3 Abs. 2) aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 2. Wahl der KassenprüferIn und einer/eines stellvertretenden Kassenprüferin/s
 3. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 4. Erlass einer Beitragsordnung
 5. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Jahr statt. Auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt sowie dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (4) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder können einzelne Gäste zugelassen oder die Öffentlichkeit hergestellt werden.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands oder der nach den Regelungen über die Vertretung innerhalb des Vorstands jeweils zuständige Vertreter leiten die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei der Umsetzung müssen die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, um Mitgliedern ein Rederecht oder Diskussionsbeiträge wie auf einer Mitgliederversammlung vor Ort zu ermöglichen.

§ 12

Einladung, Anträge

- (1) Zu den Mitgliederversammlungen wird vom (Vorsitzenden des) Vorstand(s) eingeladen. Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung sowie den für die Beschlussfassung erheblichen Unterlagen mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter der dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Adresse zu übersenden.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag einer Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag ist unverzüglich den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln, bleiben also unberücksichtigt. Werden Abstimmungen schriftlich oder online durchgeführt, bleiben auch ungültige Stimmen außer Betracht.
- (3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds, die nur aus wichtigem Grund und nach vorheriger Anhörung des Vorstandsmitglieds erfolgen kann, und für den Ausschluss von Mitgliedern erforderlich. Mehrheiten von zwei Drittel der Stimmen sind zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins erforderlich. Absatz 2 Sätze 2 und 3 sind anzuwenden.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Dies gilt auch, wenn eine geheime Abstimmung verlangt wird.
- (5) Geht der Bestellung von Vorstandsmitgliedern wegen mehrerer Bewerbungen eine Wahl voraus, ist diese geheim durchzuführen, wenn dies ein Fünftel der Anwesenden Mitglieder verlangt. Erreicht im Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl statt, nach der gewählt und zu bestellen ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat zu enthalten: Ort

und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in und eine/n stellvertretende/n Kassenprüferin. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern diese nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und das ihn nach den Vertretungsregelungen im Vorstand vertretende Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Satz 2 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die entsprechenden Beschlüsse müssen eine Bestimmung darüber enthalten, auf wen das Vermögen der Gesellschaft übergehen soll.

§17 Forschungscluster

- (1) Forschungscluster bearbeiten im Rahmen der Vereinszwecke nach §2 wissenschaftlich-technische Fragestellungen zu spezifischen Zukunftsthemen der virtuellen Fahrzeugentwicklung.
- (2) Die Einführung eines Forschungsclusters bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für das Forschungscluster ist eine Clusterbeschreibung unter Angabe der Motivation und Zielstellung festzuhalten. Änderungen oder Ergänzungen an der Clusterbeschreibung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Forschungscluster kann für einen befristeten oder unbefristeten Zeitraum angelegt sein.
- (4) Ein Forschungscluster besteht aus mind. drei Mitgliedern des Vereins – sogenannte Clustermitglieder. Die Aufnahme in das Forschungscluster erfolgt analog zu §3 Abs. 2. Der

Austritt aus dem Forschungscluster kann analog zu §4 und unabhängig von der Mitgliedschaft erfolgen. Für die Organisation und Durchführung des Forschungsclusters können von den Clustermitgliedern in Ergänzung zu §5 zusätzliche Beiträge / Umlagen erhoben werden. Die jeweilige Höhe des Beitrages / der Umlage und dessen Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (5) Eine Clusterversammlung besteht aus den Clustermitgliedern und findet mind. einmal pro Jahr statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Clustermitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln, bleiben also unberücksichtigt. Werden Abstimmungen schriftlich durchgeführt, bleiben auch ungültige Stimmen außer Betracht. Clusterversammlungen sind durch den Vorsitzenden des technischen Lenkungsausschusses einzuberufen.
- (6) Für jedes Forschungscluster wählt die Clusterversammlung einen technischen Lenkungsausschuss, der aus mind. drei Vertretern unterschiedlicher Clustermitglieder besteht und die Interessen aller Clustermitglieder in geeigneter Weise vertreten kann. Die Vertreter des technischen Lenkungsausschusses überwachen die Clusteraktivitäten im Sinne der Clusterbeschreibung und berichten jährlich an den Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Auflösung des Forschungsclusters zum Ende eines Kalenderjahres kann durch die Clusterversammlung beschlossen werden. Sofern §15 und §16 zur Anwendung kommen, gelten diese auch für die Forschungscluster.

Schlussvermerk

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 07.03.2008 und die Änderungen mit der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.10.2009 sowie mit den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 03.05.2012, 06.05.2014, 06.07.2017, 05.06.2018, 02.07.2019, 07.07.2020, 16.09.2021 und 10.07.2024 verabschiedet.